

## **Ordnung der Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg 1898 e.V.**

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Ruderjugend. Als jugendlich gilt, wer am 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung, insbesondere das Rudern, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

### **§ 3 Organe**

Organe der Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss vertritt die Rudergesellschaft Heidelberg beim Badischen Ruderverband und beim Badischen Sportbund in dem seine Aufgaben betreffenden Bereich sowie bei der Deutschen Ruderjugend.

### **§ 4 Jugendversammlung**

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Ruderjugend der RGH.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung:
  1. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
  2. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  3. Entlastung des Jugendausschusses.
  4. Wahlen zum Jugendausschuss.
  5. Festlegung von Richtlinien für Tätigkeiten des Jugendausschusses.
  6. Einbringen von Anträgen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Die ordentliche Jugendversammlung tritt alljährlich 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Rudergesellschaft Heidelberg zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Ruderjugend und wird von diesem oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung hat 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang zu erfolgen.
- d) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Anträge müssen dem Jugendausschuss spätestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung zugestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu veröffentlichen. Jedes Mitglied kann Dringlichkeitsanträge stellen. Zu ihrer Zulassung bedürfen sie der Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Die Änderung der Ordnung der Ruderjugend erfordert eine 2/3 Mehrheit. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann mit 2/3 Mehrheit dem Jugendausschuss oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit einen neuen Jugendausschuss wählen.
- g) Der Vorsitzende der Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg kann jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn 20% der Mitglieder der Ruderjugend dies verlangen.
- h) Die Mitglieder der Ruderjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:  
Dem 1. Jugendwart als Vorsitzenden der Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg,  
dem 2. Jugendwart als stellvertretenden Vorsitzenden,  
zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind,  
sowie den Beisitzern der Ruderjugend.  
Die Anzahl der Beisitzer – mindestens zwei – schlägt der neugewählte 1. Jugendwart unter Bekanntgabe des Aufgabenbereichs vor.
- b) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Jugendwartes.
- c) Der 1. Jugendwart vertritt die Interessen der Ruderjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vorstandes, sein Stellvertreter sowie der Jugendvertreter haben Sitz und Stimme im Beirat der Rudergesellschaft Heidelberg.
- d) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden in der ordentlichen Jugendversammlung für die Zeit des laufenden Geschäftsjahres bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt.
- e) In den Jugendausschuss wählbar sind alle Mitglieder der Rudergesellschaft Heidelberg nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft. Zur Wahl des 1. Jugendwartes bedarf es der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- f) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Ordnung der Ruderjugend sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand der Rudergesellschaft Heidelberg verantwortlich.

- g) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom 1. Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- h) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Ruderjugend der Rudergesellschaft Heidelberg. Er entscheidet über die Verwendung der der Ruderjugend zufließenden Mittel und ist der verantwortliche Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für Jugendarbeit.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§ 6 Zuständigkeit der Rudergesellschaft**

1. Die Vertretung der Ruderjugend nach § 29 BGB.
2. Die Vereinnahmung der Beiträge und die Einreihung in den Gesamtat der Rudergesellschaft Heidelberg.
3. Die Bestätigung der Änderung der Ordnung der Ruderjugend.
4. Der Leistungssport der 15-18-Jährigen.
5. Die Gelder der Ruderjugend durchlaufen die Kasse der Rudergesellschaft und werden von dem 1. Jugendwart nach den geltenden Richtlinien des DSJ abgerechnet.

## **§ 7**

Für alle Mitglieder der Ruderjugend sind Vereinssatzung, Hausordnung und Ruderordnung verbindlich.

---

Erstellt und angenommen von der Ruderjugend und bestätigt von der Mitgliederversammlung der Rudergesellschaft Heidelberg.